

RS Vwgh 2002/7/31 2002/13/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs9;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/15/0167 E 25. Juni 1997 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

§ 212a Abs 9 zweiter Satz BAO ist eine auf einzelne Abgabenschulden abstellende Regelung, die es nicht erlaubt, die infolge Herabsetzung einer Abgabenschuld entstehende Gutschrift rückwirkend bei der Berechnung der Aussetzungszinsen für eine andere Abgabenschuld zu berücksichtigen (Hinweis E 14.4.1994, 94/15/0043). Die Gutschriften aus der Veranlagung der Gewerbesteuer können somit erst ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung (durch die Erlassung des betreffenden Berufungsbescheides; Hinweis E 24.4.1997, 95/15/0164) zur Tilgung der Einkommensteuerschuldigkeiten verwendet werden; § 212a Abs 9 zweiter Satz BAO enthält insoweit keine Rückwirkungsanordnung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002130078.X01

Im RIS seit

08.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at